

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	06.09.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	17.09.2018
Rechnungsprüfungsausschuss	18.09.2018
Finanzausschuss	24.09.2018

Prüfung der Istkostenerhebung der tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen in Köln durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Im Jahr 2017 sind der Stadt Köln im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten **Aufwendungen i.H.v. rund 196,3 Mio. €** entstanden, denen **rund 2,2 Mio. € Erträge** (ohne FlüAG-Pauschale) gegenüberstehen.

Im Jahresdurchschnitt standen rund 10.080 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

Dies ist das Kölner Ergebnis bei der Erhebung tatsächlicher Unterbringungskosten nach AsylbLG in Kommunen. Die Erkenntnisse aus der landesweiten Erhebung sollen bei der Bemessung des Erstattungssatzes nach dem FlüAG ab dem Jahr 2018 berücksichtigt werden.

Für die Erhebung hat die Stadt Köln vier Quartalsmeldungen abgegeben. Auf Basis des vorläufigen Jahresergebnisses 2017 wurden im Mai 2018 die nach Abgabe der Quartalsmeldungen zur Kenntnis gelangten Sachverhalte in den sogenannten Korrekturmeldungen verarbeitet und übermittelt. Zur Ermittlung der jeweiligen Meldedaten wurde zunächst auf das im Jahr 2016 entwickelte Auswertungstool zur Kostenrechnung im Flüchtlingsmanagement zurückgegriffen. Die Auswertungen mussten anschließend anhand einer komplexen kostenrechnerischen Struktur weiterverarbeitet werden, um die mit der Erhebung verbundenen Anforderungen zu erfüllen und der vorgegeben Meldesystematik zu folgen. An dem durch die Kämmerei koordinierten Erhebungsprozess haben das Amt für Schulentwicklung, das Amt für Soziales und Senioren, das Gesundheitsamt sowie das Amt für Wohnungswesen mitgewirkt.

Die Landeserhebung wurde begleitet durch eine stichprobenartige Prüfung durch die gpaNRW, welche die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Datenmeldungen gewährleisten soll.

Vom 18. Juni bis zum 26. Juni 2018 wurden die Korrekturmeldungen der Stadt Köln im Rahmen der Stichprobe durch die gpaNRW geprüft.

Die gpaNRW kommt zu dem Ergebnis, dass die Kölner Daten methodisch korrekt erhoben wurden, sie nachvollziehbar und plausibel sind und sie damit die tatsächlich für die Unterbringung entstandenen Kosten wiedergeben.

Das Prüfergebnis gibt den Hinweis auf lediglich eine Abweichung, welche die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten betrifft. Diese Erträge resultieren im Wesentlichen aus der allgemeinen Investitionspauschale. Sie wurden im vorgenannten Prozess erhoben, aber im Rahmen der Istkosten-

erhebung nicht gemeldet, da sie hier keinen Bezug zur Leistungserstellung aufweisen. Für diese besteht daher auch kein Zusammenhang mit den bei der Flüchtlingsunterbringung angefallenen Kosten.

In den eingangs genannten Erträgen nicht enthalten ist die pauschale FlüAG-Erstattung, die auf der Grundlage der Erhebung neu berechnet wird und rückwirkend ab dem 01.01.2018 zu einer auskömmlichen Finanzierung der Kommunen führen soll. **Der Erstattungsbetrag aus der FlüAG-Pauschale belief sich im Jahr 2017 auf lediglich rund 50,2 Mio. €.**

Nun ist das Land NRW in der Pflicht, aus den gewonnen Erkenntnissen eine sachgerechte Regelung zu einer auskömmlichen Kostenerstattung für die Kommunen abzuleiten.

Diese darf sich allerdings nicht nur auf die Erstattung der Pauschale für die bislang abrechnungsfähigen Personen beziehen. Die Diskrepanz zwischen entstandenen Kosten und Erstattung ist nicht nur auf einen bei weitem nicht auskömmlichen Erstattungssatz pro Kopf zurückzuführen. Darüber hinaus belasten die aus der Leistungsgewährung an Personen mit dem Status „Duldung“ resultierenden Kosten den städtischen Haushalt erheblich. Zum Stand Juli 2018 erhalten in Köln **8.065 Personen Leistungen nach dem AsylbLG, von denen rund 65 % nicht nach den FlüAG erstattungsfähig sind, mit steigender Tendenz.**

Vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Belastung durch diese Personen sowie angesichts des Umstands, dass ein großer Teil des Personenkreises faktisch dauerhaft in Deutschland verbleibt, ist ein finanzieller Ausgleich durch Land und/oder Bund dringend erforderlich. Es besteht Reformbedarf über die finanzielle Dimension hinaus auch hinsichtlich einer Ausweitung der aktiven Unterstützung der Integration, insbesondere durch Zugang zum Arbeitsmarkt.

Auch zur Auflösung des Missverhältnisses in Bezug auf geduldete Personen bedarf es einer umfangreicheren Finanzbeteiligung durch Land und/oder Bund. Entsprechende Forderungen werden bereits durch die kommunalen Spitzenverbände vertreten.